

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 11.05.2026

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 €/ZE
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 €/ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	15,00 €/ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	15,00 €/ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15,50 €/ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung bzw. Aufhebung / Befreiung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen)	15,50 €/ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung u. Bestätigung von Schriftstücken, Abschriften Kopien <i>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; Bestätigungen der Übereinstimmung von Zeugnissen, Attesten, Ausweisen aller Art</i>	5,00 €/Fall
5.2.	Für jede gleichlautende Beglaubigung oder Bestätigung	2,00 €/Fall
5.3.	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen Siegeln <i>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt fällt nur eine Gebühr an. Wird die Unterschrift einer Person / mehrerer Personen auf verschiedenen Urkunden beglaubigt bzw. bestätigt, so wird für jede Beglaubigung / Bestätigung auf einer Urkunde eine volle Gebühr erhoben.</i>	13,50 €/Fall

6.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
6.1.	Erstellen von Zeugnissen, Attesten, Ausweisen oder Bescheinigungen aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). Für Melde- und Passwesen gelten gesonderte Gebührenregelungen. Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	15,00 €/ZE
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €/ZE
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1.	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,50 €/ZE
8.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	15,50 €/ZE
9.	Fotokopien und Ausdrucke Fotokopien (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%)	
9.1.	für die erste Seite * inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%	2,38 €/Fall*
9.2.	für jede weitere Seite * inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%	0,60 €/Fall*
10.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €/Fall
11.	Bauordnungsrecht	
11.1.	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	15,00 €/Fall
11.2.	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung, § 72 LBO (inkl. Eintragung in das Baulastenverzeichnis)	15,00 €/ZE
11.3.	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, § 72 LBO (je Baulast und/oder Flurstück)	15,00 €/Fall
12.	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	27,50 €/Fall
13.	Sonn- und Feiertagsrecht Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz (Verbotene Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes, Tanzverbot)	13,50 €/ZE
14.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	13,50 €/ZE

15.	Gaststättenrecht	
15.1.	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 LGastG und § 12 GastG	22,50 €/Fall
15.2.	Sperrzeitverkürzungen nach Gaststättenrecht	22,50 €/Fall
16.	Fischereischeine	
16.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) *	27,00 €/Fall
16.2.	Jahresfischereischein *	27,00 €/Fall
16.3.	Fischereischein auf Lebenszeit *	27,00 €/Fall
16.4.	Jugendfischereischein *	27,00 €/Fall
16.5.	Verlängerung von Fischereischeinen *	13,50 €/Fall
	<i>* Einzug der Fischereiabgabe Die Fischereiabgabe ist nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 12,00 €/Jahr) neben der Verwaltungsgebühr für die Fischereischeine zu erheben.</i>	
17.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1.	bei Sachen bis 50,00 €	gebührenfrei
17.2.	bei Sachen über 50,00 € Wert	18,00 €/Fall
17.3.	bei Tieren	13,50 €/ZE
	Unterbringungskosten bei Tieren werden zusätzlich nach Aufwand erhoben	
18.	Gewerbesachen	
18.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbeanmeldungen	31,50 €/Fall
18.2.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbeummeldungen	13,50 €/Fall
18.3.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbeabmeldung	13,50 €/Fall
18.4.	Erteilung einer einfachen Auskunft aus dem Gewerberegister	13,50 €/Fall
18.5.	Erteilung einer erweiterten Auskunft aus dem Gewerberegister	13,50 €/Fall
18.6.	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerbebereich Unter anderem Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs.1 GewO) Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60a Abs. 2 GewO im Reisege- werbe Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO) Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b Abs. 5 Gewoge) Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung von Personen) Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO) Festsetzung von Wochenmärkten Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerbebereich	13,50 €/ZE

19.	Kirchenaustrittsverfahren	
19.1	Kirchenaustritt je Person (für öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren), je Person	27,50 €/Fall
19.2	Nachträgliches Erstellen einer Bescheinigung über den Kirchenaustritt; je Person	9,00 €/Fall
20.	Personenstandswesen	
20.1	Zuschlag für Trauung außerhalb des Rathauses (§ 5 Abs. 3 PStG-DVO)	60,00 €/Fall
21.	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	13,50 €/ZE
22.	Melderecht	
22.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,00 €/Fall
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal <i>Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation</i>	5,00 €/Fall
22.1.2.	erweiterte Auskunft (45 BMG)	13,50 €/Fall
22.1.3.	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) an Parteien und dergleichen	27,00 €/Fall
22.1.4.	Erteilung einer Auskunft über die im Melderegister gespeicherte Steuer-Identifikationsnummer	6,00 €/Fall
22.1.5.	Ausstellung einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung (§18 BMG)	6,00 €/Fall
22.1.6	Ausstellung einer internationalen Meldebescheinigung	13,50 €/Fall
22.1.7.	Weitere gebührenfähige Aufgaben der Meldebehörde	13,50 €/ZE
22.1.8.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KommWG)	13,50 €/Fall
23.	Naturschutzrecht	
23.1.	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG	13,50 €/ZE
23.1.1.	Erlas eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	13,50 €/ZE
23.1.2.	Genehmigung von Sperren	13,50 €/ZE
23.1.3.	Beseitigung ungenehmigter Sperren	13,50 €/ZE
23.1.4.	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	13,50 €/ZE
23.1.5.	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	13,50 €/ZE
23.1.6.	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	13,50 €/ZE
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,50 €/ZE

25.	Wasserrecht Zuständigkeiten der Gemeinde nach § 82 Abs. 6 WG BW	
25.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	18,00 €/ZE
25.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	18,00 €/ZE
26.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) Gebühren- und auslagenfrei sind 1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, 2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, 3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26, 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 30 und 31, 5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.	
26.1.	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten (Gebührenfrei gem. Anlage 5 zu § 33 Abs. 4 bis 6 UVwG)	gebührenfrei
26.2.	Es gelten im Übrigen die Gebühren- und Auslageregelungen nach § 33 UVwG sowie die Rahmengebühren- und Auslagensätze der Anlage 5 zum UVwG → Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) → Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	15,00 €/ZE
27.	Archivwesen Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	15,00 €/ZE
28.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Gebührenfreiheit bei mündlichen Auskünften und einfachen Fällen. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200,00 €, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. (§ 10 Abs. 2 LIFG). Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information 200 Euro nicht übersteigen.	
28.1.	Gewährung von Auskünften nach dem LIFG	15,00 €/ZE
29.	Sprengstoffrecht Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester (§ 24 1. SprengV)	18,00 €/Fall

30.	Polizeirecht Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Polizeirecht	
30.1.	unter anderem: → Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten → Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten → Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen → Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung → Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	13,50 €/ZE
30.2.	→ Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde → Erlaubnis, Ausnahmen, Auflagen, sonstige Maßnahmen, Überprüfung Hundehaltung	13,50 €/ZE
31.	Abgabenrecht (Beiträge und Gebühren) Erstellen von Bescheinigungen zu Beitrags- und Gebührenlasten (Anlieger-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag sowie Gebühren) (Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	18,00 €/ZE
32.	Entwässerungs- und/oder Wasserversorgungsgenehmigung Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Wasserversorgung betreffend	18,00 €/ZE